

**Ergänzende Bedingungen der
Stadtwerke Kleve GmbH (Stadtwerke)
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) " vom 26.
Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. –**

– gültig ab dem 01.05.2007 –

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen.

Bei Netzanschlüssen, welche auf Grund der technischen Gegebenheiten eine Anschlussleitung mit einem Durchmesser größer als da 63 mm erfordern oder bei denen die Anschlussleitung eine Länge von 50m überschreitet, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

6. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

7. Der Brennwert $H_{0,n}$ beträgt ca. 11,4 kWh/m³. Der Nenndruck beträgt 22 mbar oder 50 mbar. Die zulässige Schwankungsbreite ist im DVGW-Arbeitsblatt G 260 festgelegt.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer kein Baukostenzuschuss zu zahlen.

III. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

IV. Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen den DVGW-Vorschriften, insbesondere TRGI (G 600) und G 459.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des

Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Preisblatt

der Stadtwerke Kleve GmbH (Stadtwerke)

**zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) " vom 26.
Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. – –**

gültig ab dem 01.05.2007 –

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Je nach Art und Dimension vergleichbarer Netzanschlüsse werden folgende pauschal ermittelten Netzanschlusskosten in Rechnung gestellt:

Gas-Netzanschluss

	netto (€)	brutto (€) 19%
Pauschale für Einzelverlegung	1300,00	1547,00
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	25,00	29,75
Pauschale für gemeinsame Verlegung	1000,00	1190,00
zzgl. pro m, ab 15m Grabenlänge ¹⁾	15,00	17,85

Abschlag für Eigenleistungen bei selbstgeschachteten und wiederverfüllten Rohrgraben

	netto (€)	brutto (€) 19%
bei Einzelverlegung pro m	16,00	19,04
bei gemeinsamer Verlegung pro m	8,00	9,52

1.2 Bei Netzanschlüssen, welche auf Grund der technischen Gegebenheiten eine Anschlussleitung mit einem Durchmesser größer als da 63 mm erfordern oder die Anschlussleitung eine Länge von 50m überschreitet, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.3 Die Stadtwerke berechnen bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnden Bepflanzungen der Netzanschluss-Trasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Netzanschlusses erforderlich machen, die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto (€)	brutto (€) 19%
Mahnkosten	1,50	1,50**
Nachinkasso	12,50	12,50**
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	12,50	12,50**
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung		
während der üblichen Arbeitszeit	12,50	14,88
außerhalb der üblichen Arbeitszeit	37,5	44,63

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung, derzeit 19 %, hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

1)zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte